



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2026

1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien über eine
Zweckverbandsversammlung vom 28. August 2026... A494

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwas-
ser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zum Be-
teiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 vom
8. September 2026 A494

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des
Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschafts-
jahr 2027 vom 16. September 2026 A495

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Südwestsachsen (ZAS) zum Beschluss über
die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 vom
18. September 2026 A496

Gerichte

Aufgebotsverfahren A499

Zivilgericht A500

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz- Niederschlesien über eine Zweckverbandsversammlung

Vom 28. August 2026

Gemäß § 18 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien wird bekannt gegeben, dass

am Mittwoch, dem 11. November 2026, um 9.00 Uhr, in der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Raum Panoramablick im 3. OG, Berliner Straße 64 in 02826 Görlitz eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung, Bestimmung des Schriftführers
2. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13. November 2025
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien für das Geschäftsjahr 2025
4. Abführung des Jahresüberschusses 2025 der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien an die Träger
5. Sonstiges

Görlitz, den 28. August 2026

Sparkassenzweckverband Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Octavian Ursu
Oberbürgermeister der Stadt Görlitz und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zum Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2025

Vom 8. September 2026

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, ist für Zweckverbände für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für den Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau wurde der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 erstellt.

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass

ab dem 5. Oktober 2026

der Beteiligungsbericht des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau für das Geschäftsjahr 2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Marx-Straße 12a, 08066 Zwickau, an Werktagen zu den üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Zwickau, den 8. September 2026

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Rödertal
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes
des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2027**

Vom 16. September 2026

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2027 bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2027 des Abwasserverbandes Rödertal liegen im Zeitraum vom

5. Oktober 2026 bis 13. Oktober 2026

im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, örtliche

Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Dauer von 14 Arbeitstagen besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Einwendungen können schriftlich beziehungsweise zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla vorgebracht werden.

Ottendorf-Okrilla, den 16. September 2026

Abwasserverband Rödertal
Rico Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025

Vom 18. September 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 15. September 2026 den Beschluss Nummer 5/2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2025 gefasst. Der Beschluss wird gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekannt gegeben.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025

Die Verbandsversammlung stellt den von der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 fest.

1. Feststellungen

1.1.	Bilanzsumme	67.017.085,43 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf die Bilanzpositionen	
	– Anlagevermögen	50.083.214,54 EUR
	– Umlaufvermögen	16.020.954,54 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	87.127,48 EUR
	– Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	825.788,87 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf die Bilanzpositionen	
	– Eigenkapital	0,00 EUR
	– Rückstellungen	47.080.489,74 EUR
	– Verbindlichkeiten	19.936.499,69 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	96,00 EUR
1.2.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-)	3.367.460,23 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	43.156.428,26 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	39.788.968,03 EUR

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.367.460,23 EUR mit dem vorhandenen Verlustvortrag (8.157.743,65 EUR per 31.12.2025) zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Für den zum 31.12.2025 aus den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2022 bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 8.157.743,65 EUR ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung für den über die 3-Jahres-Frist gehenden Verlustvortrag zu beantragen.
4. Die Verbandsversammlung beschließt für das Jahr 2025 eine Entnahme aus der vom Erzebirgskreis übertragenen zweckgebundenen Rücklage für laufende Deponieaufwendungen in Höhe von 64.696,89 EUR.

5. Die Verbandsversammlung beschließt für das Jahr 2025 eine Entnahme aus der von den ehemaligen Altlandkreisen des Erzebirgskreises übertragenen zweckgebundenen Rücklage für Deponiesanierungen in Höhe von 37.628,03 EUR.

6. Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.600,50 EUR, der im Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Wirtschaftsjahr 2025 entstanden ist, aus den Gewinnrücklagen des BgA auszugleichen ist.

7. Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsleitung für das Jahr 2025 Entlastung.

Der bestellte Wirtschaftsprüfer für die überörtliche Prüfung hat am 4. August 2026 in seinem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk folgendes bescheinigt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen, Stollberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Angaben zum Abfallaufkommen und zu den Abfallmengen im Abschnitt „Rechenschaftsbericht zum Wirtschaftsjahr 2025“ haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben

genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verbandsvorsitzende ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts zum Abfallaufkommen und zu den Abfallmengen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des Verbandsvorsitzenden für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsitzende ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die

Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsitzende dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen sowie den Vorschriften der einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen sowie der einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen sowie den Vorschriften der einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk

auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 4. August 2026

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer
Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2025 mit Lagebericht und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 5. Oktober 2026 bis 13. Oktober 2026 im Zimmer 13 der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12, während der Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stollberg, den 18. September 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Michaelis
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Döbeln
- Zweigstelle Hainichen -
Aktenzeichen: 4 II 15/26

Frau Gerlind Rentsch, Holländerweg 1, 04720 Döbeln als Erbin der Ema Fiek hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer 3050027427 und Nummer 3061045308, je ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Ema Fiek (verstorben), beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 8. Oktober 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 27. August 2026

Amtsgericht Döbeln
- Zweigstelle Hainichen -
Feige
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
- Zweigstelle Hainichen -
Aktenzeichen: 4 II 10/26

Frau Liane Zimmermann, Hohenlauffer Weg 3, 04741 Roßwein und Herr Mario Zimmermann, Löwendorfer Straße 21, 14947 Nüthe-Urstromtal haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Grunau, Blatt 109 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld

in Höhe von 40 000 D-Mark nebst 15 Prozent Zinsen seit 11. März 1997 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 15. Oktober 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 3. September 2026

Amtsgericht Döbeln
- Zweigstelle Hainichen -
Feige
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 374/26

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 21. Juli 2026 und der Verfügung über die Anordnung des Schriftlichen Vorverfahrens vom 10. September 2026 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten RA Kanzlei Leichthammer, Scheckel, Breil & Partner der Klägerin Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Piotr Filip, letzte bekannte Anschrift: Laskow 12 a, 28-300 Jedrzejow, Polen

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Forderung Abwasserentgelt für Zeitraum 2020, 2022 und 2023; a) Gerberstraße 7, 08371 Glauchau, Flurstück 1281/1, und b) Sonnenstraße 11, 08371 Glauchau, Flurstück 1282

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 10. September 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Schulz
Richterin